
Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen (Kantonale Zweitwohnungsverordnung, kZVV)

vom 9. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsge-
setz, ZWG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Gesetzgebung über Zweitwohnungen²⁾.

§ 2 Meldung des Grundbuchamtes

¹ Das Grundbuchamt hat der Baubewilligungsbehörde binnen 10 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug die Meldung des Eigentumsübergangs eines Grundstücks, für das eine Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 1 ZWG³⁾ angemerkelt ist, schriftlich zu erstatten.

§ 3 Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung

¹ Die Baubewilligungsbehörde ordnet gestützt auf Art. 17 und 18 ZWG⁴⁾ die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.

² Für die daraus entstehenden Kosten steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht gemäss Art. 167 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes⁵⁾ zu.

¹⁾ SR 702

²⁾ SR 702

³⁾ SR 702

⁴⁾ SR 702

⁵⁾ NG 611.1

611.4

§ 4 Änderung der Regierungsratsverordnung

¹ Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)⁶⁾ wird wie folgt geändert: ...

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁶⁾ NG 152.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	A 2015, 2025

611.4

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	A 2015, 2025